

Satzung des Vereins für **französische Vorstehhunde -** **VBBFL e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „ Verein für französische Vorstehhunde -VBBFL- e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach/Opf. und ist beim Amtsgericht Amberg ins Vereinsregister eingetragen.**
- 2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung, der Zucht, der jagdlichen Führung, der Jagd mit franz. Vorstehhunden, die Förderung des traditionellen jagdlichen Brauchtums einschl. der unterschiedlichen jagdlichen Prüfungen der franz. Vorstehhundrassen:
Braque d'Ariege, Braque d'Auvergne, Braque du Bourbonnais, Braque Dupuy, Braque Francais, Braque St. Germain;
Epagneul Francais, Epagneul Picard, Epagneul Bleu de Picardie, Epagneul Pont Audemer.
Griffon Boulett
und Barbet zum vielseitigen Jagdgebrauch.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 3

Landesgruppen

Die Bildung von Landesgruppen ist möglich. Über die Bildung entscheidet das Präsidium oder die Mehrheit der Mitglieder (70 v.H.) , welche im Bereich der betreffenden Landesgruppe wohnen. Schriftliche Zustimmung ist erforderlich.

- 1. Die Landesgruppen sind unselbständig.**
- 2. Jede Landesgruppe hat einen vom Präsidium bestellten Landesobmann und maximal zwei Stellvertreter.**
- 3. Jede Rasse darf in dem Führungsgremium der Landesgruppe nur mit maximal zwei Hunden vertreten sein.**

§ 4

Mitgliedschaft im JGHV und VDH

- 1. Der Verein ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) und des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV).**
- 2. Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).**
- 3. Die Zuchtordnung, die auf der Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig.**
- 4. Der Verein unterhält für das Präsidium, für die Landesgruppen, für die Zucht und für den Geschäftsgang Ordnungen.**

§ 5

Zuchtbuch und Zwingerschutz

Der Verein führt ein eigenes Zuchtbuch und ein Verzeichnis der Zwingernamen.

§ 6

Mitgliedschaft und Beitrag

- 6.1.1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und VDH anerkannt.**
- 6.1.2. Die Mitglieder werden entsprechend ihrem Wohnort den Landesgruppen zugeordnet.**
- 6.1.3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse des Präsidiums zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 2 Abs.1 und 2 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen der in § 8 genannten Art mit Zuchtverbot, Zuchtsperre, Geldbuße oder Ausschluss durch das geschäftsführende Präsidium belegt werden. Die Aufnahme kann auch unter Auflagen erfolgen, die vom Präsidium festgelegt werden.**
- 6.1.4. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr Mitglied werden.**
- 6.1.5. Aufnahme in den Verein:**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dem Antragsvordruck ist für die Aufnahmegebühr und den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung beizufügen. Nach Veröffentlichung der Anträge auf Mitgliedschaft im Kurier des VBBFL besteht die Möglichkeit für jedes Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme einzulegen. Dieser muss schriftlich mit detaillierter Begründung an den Präsidenten gerichtet werden. Das Präsidium entscheidet über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Präsidenten ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und der Übersendung der Aufnahmebestätigung durch das geschäftsführende Präsidium.

6.1.6 (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 1. Febr. an den Verein zu entrichten. Neu aufzunehmende Mitglieder, welche vor dem 1.7. Mitglied werden, haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Mitglieder, welche nach dem 1.7. beitreten entrichten den halben Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.

6.1.6 (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies ist der regelmässige Jahresbeitrag,

6.1.6.(3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Verein berechtigt ,Mahn –und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung.

6.1.6. (4) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

6.1.6.(5) Mitglieder sind verpflichtet die Änderung ihrer Anschrift und die Bankverbindung nebst Lastschriftzug dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer mitzuteilen.

6.1.6.(6) Mitglieder sind bei der Beschlussfassung über ihren Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

-

(7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie email Adressen, Geburtsdatum und Lizenzen.

In seinem Vereinsorgan sowie auf seiner homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und sonstige Ereignisse . Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Daten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen, Geburtstage und sonstige Ereignisse darf der Verein auch an andere Medien übermitteln.

Mitglieder können nach Mitteilung an den Präsidenten generell einer Veröffentlichung widersprechen.

(8) Mitgliederlisten werden in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Ein Ehrenmitglied kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Der Ehrenpräsident gehört dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme an .

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückbezahlt.

2. Der Austritt ist durch einfachen Brief jederzeit während des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an den Präsidenten des Vereins zu erklären.

-4-

3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen oder die ihren Beitrag auch nach Zahlungserinnerung nicht bis spätestens 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet haben, werden ohne Verfahren durch Streichung von Mitgliederliste ausgeschlossen.

4. Mitglieder, die ihren Wohnort verlegen, ohne diesen dem Verein mitzuteilen, werden ebenfalls durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen.

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres Mitglied werden, haben den Beitrag sofort zu entrichten, erfolgt dies nicht, wird keine Mitgliedschaft gegründet.

5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter und dem Bezug des Kuriers und des bezahlten Mitgliedsbeitrages.

6. Jedes Mitglied kann durch das geschäftsführende Präsidium ausgeschlossen werden,
a. bei Schädigung der Interessen und dem Ansehen des Vereins.

b. ein Ausschluss durch das geschäftsführende Präsidium erfolgt in der Regel:

- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung des JGHV und Zuchtordnung des Vereins und die entsprechend angewandten Ordnungen des VDH bzw. des JGHV. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- bei unfairen Verhalten oder vereinswidrigem Verhalten oder beleidigendem Verhalten . Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zucht- oder Prüfungsrichter im Zusammenhang mit deren ausgeübten Tätigkeiten, _Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, fortgesetzte Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche und unsachgemäße Kritik an den Beschlüssen der Organe.
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen die Hundehaltung
- bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung od. der Beschlüsse der Organe

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Es entscheidet die Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten schriftlich mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.

7. Gegen die Entscheidung steht jedem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Zugang zu. Der Einspruch muss in schriftlicher Form bei dem Präsidenten eingehen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Wird kein Einspruch erhoben, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

8. Vom Antrag auf Ausschluss nach Buchstabe a oder b. bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist so lange ausgeschlossen, bis ein ordentliches Gericht anders entscheidet und den Ausschließungsbeschluss durch Urteil oder Vergleich aufhebt. Ausscheidenden Mitglieder oder ausgeschlossenen Mitgliedern erlöschen alle Rechte, insbesondere am Vereinsvermögen und am Zwingerschutz. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig, dagegen gibt es keinen Einspruch.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- a. Hauptversammlung**
- b. Vorstand (Präsidium)**

-5-

- c. erweiterter Vorstand (erweitertes Präsidium)**

§ 10

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Hauptversammlungen sind

- a. Jahreshauptversammlung und**
- b. außerordentliche Mitgliederversammlung.**

2. An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.

3. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung geordnet, soweit sie nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem einzelnen Mitglied übertragen worden sind oder werden.

4. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes (Präsidium)**
- b. Entlastung des Vorstandes (Präsidium)**
- c. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (Präsidium)**
- d. Bestellung der Kassenprüfung, Festlegung des Jahresbeitrages, der Gebühren des Zuchtbuchamtes sowie der Aufnahmegebühr, Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- e. Entscheidung über Einspruch zum Ausschluss nach § 8**
- f. Wahl des Zuchtausschusses**

5. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Zählung der Stimmzettel bestimmt die Hauptversammlung zwei Wahlprüfer. Bei geheimer Abstimmung erhalten die jeweiligen LO's einen Stimmzettel auf dem die Zahl der nicht erschienen Mitglieder angegeben sind.

6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch den eine Satzungsänderung erfolgt, ist es notwendig, daß der Gegenstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bezeichnet ist.

7. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, der Zuchtordnung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

8. Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stimmübertragung erfolgt schriftlich. Die Vollmacht ist dem Präsidenten zu übergeben, dieser nimmt die Vollmachten zu Protokoll. Kein Mitglied darf mehr als 5 Vollmachten auf sich vereinigen, mit Ausnahme des jeweiligen Landesobmanns.

9. Der jeweilige Landesobmann vertritt die nicht vertretenen und nicht anwesenden Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Fehlt der Landesobmann, so wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Fehlt auch dieser kann die schriftliche Vertretungsbefugnis an ein Mitglied der Landesgruppe oder einer anderen Landesgruppe erteilt werden.

§ 11

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal vom geschäftsführenden Präsidium einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt das geschäftsführende Präsidium. Die JHV ist jeweils

-6-

jährlich in einer anderen Landesgruppe bzw. Region abzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung können vom geschäftsführenden Präsidium gemacht werden.

2 .Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (es entscheidet das geschäftsführende Präsidium) oder 30 v.H. der Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, diese AHV schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangen.

3. Hauptversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten oder beantragten Termin einzuberufen. Dies geschieht durch Versand von schriftlichen Einladungen an sämtliche Mitglieder des Vereins per Post, per email oder im Vereinskurier.

4 .Anträge an die Hauptversammlung sind bis zum 31.10. vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung an den Präsidenten des Vereins zu stellen. Datum des Poststempels entscheidet.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

6.Das geschäftsführende Präsidium (Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer und Zuchtbuchführer) können noch während der Hauptversammlung Anträge einbringen, über deren Zulassung die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen (JHV und AOMV) sind nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12

Das Präsidium (Vorstand - engeres Präsidium)

1. Das Präsidium besteht aus

- a. dem Präsidenten**
- b. den beiden Vizepräsidenten**
- c. dem Schatzmeister**
- d. dem Geschäftsführer**
- e. dem Zuchtbuchführer**
- f. den 5 Beisitzer**

2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt, die Ämter dürfen nur in Ausnahmefällen in Personalunion besetzt werden .Es entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsidenten sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten dürfen im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

4.Innerhalb des Präsidiums darf jede Rasse dreimal vertreten sein

5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das geschäftsführende Präsidium ist a. der Präsident, b. die beiden Vizepräsidenten, c. der Schatzmeister, d. der Geschäftsführer und e. der Zuchtbuchführer.

7.Schatzmeister und Zuchtbuchführer werden in dem Jahr vor dem Wahljahr neu gewählt

8. Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, wenn diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung seines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag der Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich er Vorstand selbst. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen. Die Ergänzung der Vorstandschaft ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 13

Der Präsident

- 1. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand (Präsidium), im erweiterten Vorstand und in den Hauptversammlungen.**
- 2. Er ruft die Sitzungen des Vorstands (Präsidium), des erweiterten Vorstandes und im Auftrage des Vorstandes die Hauptversammlungen ein und leitet diese. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 1 Woche. Daneben können Beschlüsse, für die keine Mitgliederversammlung benötigt wird, im Umlaufverfahren oder auch per email herbeigeführt werden.**
- 3. Er regelt die Vereinsangelegenheiten, die ihm übertragen sind, sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und hat darüber zu wachen, daß alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden.**
- 4. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
- 5. Er hat das Protokoll über Hauptversammlungen, Sitzungen des Präsidiums und erweitertem Präsidium zu unterzeichnen.**
- 6. Er hat sich durch Rückfragen beim Schatzmeister davon zu überzeugen, dass keine Verpflichtung des Vereins eingegangen wird, die dessen Finanzkraft übersteigen.**
- 7. In Abstimmung mit dem engeren Präsidium können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.**
- 8. Er zieht die Beiträge ein, begleicht die finanziellen Verpflichtungen. Er ist dem Verein verantwortlich.**

§ 14

Die Vizepräsidenten

Jeder der beiden Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten, wenn dieser seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann. Weitere Aufgabenbereiche sind

- a. Richterschulung und Richterausbildung**
- b. Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Jagdhundevereinen**
- c. Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Medien**
- d. Ausstellungswesen**
- e. Welpenvermittlung**
- f. andere laufende Angelegenheiten nach Weisung im Wege eines Geschäftsverteilungsplanes durch den Präsidenten**

§ 15

Der Schatzmeister

- 1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.**
- 2. Er überprüft die Kassengeschäfte des Zuchtbuchamtes.**
- 3. Er hat zu überprüfen, dass keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Finanzkraft des Vereins überschreiten.**
- 4. Der Verein kann mit Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Buchungen, sowie die Erstellung der Jahresrechnung durch ein Steuerbüro vorgenommen wird**

§ 16

Der Geschäftsführer

- 1. Er fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen.**
- 2. Er führt die Mitgliederliste.**
- 3. Er hält den Kontakt zu den ausländischen Mitgliedern und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.**

§ 16 a

Beisitzer

Die Versammlung wählt fünf Beisitzer . Diese 5 Personen sollen möglichst aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden, deren Rassen noch nicht im geschäftsführenden Präsidium vertreten sind. Die Beisitzer werden dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten zur Erledigung der anstehenden Aufgaben beigelegt. Sie werden als Vertretung von Geschäftsführer, Zuchtbuchführer , Schatzmeister und Zuchtkommission eingesetzt. Die Einsetzung und Abberufung als Vertreter bestimmt das geschäftsführende Präsidium.

§ 17

Das Zuchtbuchamt

Der Führer des Zuchtbuchamtes wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Aufgaben regelt die Zuchtordnung

§ 18

Zuchtlenkung

Diese obliegt dem Zuchtbuchamt und den Zuchtbeauftragten. Ihre Aufgaben regelt die Zuchtordnung.

§ 19

Die Zuchtkommission

- 1. Die Zuchtkommission wird von der Jahresversammlung gewählt.**
- 2. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern und 2 gewählten Mitgliedern.**
- 3. Die ordentlichen Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Zuchtbuchführer.**
- 4. Die Zuchtkommission tritt bei strittigen Fragen zusammen, die die Zucht oder die Zuchtordnung betreffen. Die Zuchtkommission tritt auch mit dem erweiterten Präsidium zusammen.**

- 5. Gegen die Entscheidung der Zuchtkommission ist Berufung zum erweiterten**

Präsidium zulässig. In einem solchen Fall ruht das Stimmrecht der Zuchtkommission. Gegen die Entscheidung des erweiterten Präsidiums ist Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung.

§ 20

Erweitertes Präsidium (erw. Vorstand)

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidium**
- b. Ehrenpräsidenten**
- c. Landesobmänner**

2. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Das erweiterte Präsidium hat das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten eine Sitzung des erw. Präsidiums ist jeder Präsidiumssitzung vorzuschalten.

§ 21

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten. Mitglieder des engeren Präsidiums können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann aber auch ein Steuerbüro mit der Überprüfung der Kasse beauftragt werden.

§ 22

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 23

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 7 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an den Tierschutzverein der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neue Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.11.2011 in Ronneburg/Büdingen, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts Landshut . Der Sitz des Vereins wurde auf den Wohnort des Präsidenten abgestimmt. Seit 2014 ist das Registergericht Amberg zuständig.

Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.3.2013 in den §§ 4 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs.1 und 5 und § 11 Abs. 4 geändert.

Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12.04.2014 in den § 1 Abs.1, § 6 Abs. 7,§ 12 Abs. 7,und § 13 Abs. 8 geändert.

Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.04.2016 in den § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 9, § 13 Abs.9 geändert.

Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.4.2018 in den § 6 Abs. 1, Abs. 6, § 8 Nr. 1, Nr. 3 , Nr. 4 und 5 geändert

Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.3.2019 in den §5, §6 Abs.6.1.6 (1), § 13 Abs. 8 und § 15 Abs. 1, 3 u. 4 geändert.